

Satzung Nr. 16 N „Schirumer Leegmoor“

Abwägung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme

Abwägung

Stellungnahme	Abwägung
<u>Auslegung vom 12.08.2019 – 13.09.2019</u>	
1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.08.2019 Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland Deichlandstr. 28 26802 Moormerland vom 30.08.2019 Verbandsseitig werden gegen die Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.	
3. EWE Netz GmbH Ubbo-Emmius-Str. 7-9, 26789 Leer vom 12.09.2019 Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder	

anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

4. Landkreis Aurich
Postfach 1480
26584 Aurich
vom 16.09.2019

Städtebauliche Bedenken:

Die Erweiterung der Innenbereichssatzung in südlichen und östlichen Geltungsbereich der Satzung ist städtebaulich nicht nachvollziehbar. Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, wie vorliegend der Fall, stellt keine Abrundung des Innenbereichs dar. Die Grenzlinie zwischen Innenbereich und Außenbereich wird dadurch weder begründet noch in anderer Weise vereinfacht.

Raumordnerische Bedenken:

Die Wohnbauflächen im südlichen und östlichen Geltungsbereich der Satzung sind nicht im Flächennutzungsplan als Mischgebiet festgelegt. Der Entwurf des Siedlungsflächenentwicklungskonzeptes sieht diese Flächen zudem als Wohnbauflächen für den langfristigen Bedarf vor.

Wenn auf diesen Flächen dennoch bereits jetzt Wohnbaurecht geschaffen werden soll, ist die Eigenentwicklung im Sinne des Regionalen Raumordnungsprogramm für diese Flächen zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Für die Wohnbauflächen, die sich im vorhandenen Mischgebiet befinden, sind die Vorgaben der Eigenentwicklung nicht berücksichtigungspflichtig.

Neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen, werden hier nur zwei einzelne Grundstücke zusätzlich in die Satzung einbezogen.

Im Entwurf des Siedlungsentwicklungskonzeptes sind weitere Flächen im Ortsteil Schirumer-Leegmoor für die langfristige Siedlungsentwicklung vorgesehen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung zukünftiger Siedlungsentwicklungen sind auch die Baumöglichkeiten im Bereich der Satzung einbezogen.

Straßenrechtliche Belange:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer straßenbaurechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße Nr. 144 (Zum Schirumer Leegmoor). Durch das Planungsvorhaben werden daher straßenbaurechtliche Interessen und Belange direkt betroffen.

Vor der Bebauung und verkehrlichen Erschließung der an die K 144 grenzenden Grundstücke ist das Benehmen mit der Kreisstraßenmeisterei herzustellen. Dies gilt auch für jede Änderung (Verbreiterung, Verlegung) einer Zufahrt, auch wenn sie einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Die Bebauung des Plangebietes hat in der Flucht der an der K 144 vorhandenen Bebauung zu erfolgen. Dabei sind Einzelbauten, deren Entfernung zum Straßenrand wesentlich geringer ist, nicht zu berücksichtigen.

Wasser- und deichrechtliche Bedenken:

Meiner Unteren Wasserbehörde ist ein Oberflächenentwässerungskonzept mit hydraulischen Nachweisen, Regenwasserrückhaltung und gedrosselter Einleitung vorzulegen. Sollte eine vollständige Versickerung möglich sein, so ist diese ebenfalls im Rahmen eines Oberflächenentwässerungskonzepts nachzuweisen.

Brandschutztechnische Belange :

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Wilts, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.

Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch

- a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung,
- b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210,
- c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder

Der Satzungsbereich liegt vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt. Zufahrten zur Kreisstraße sind daher in diesem Bereich zulässig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.

Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch),
- seltene Böden (Suchräume).

Die Böden im Plangebiet sind u. a. Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und eventuell seltene Böden sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen.

Folgende Nebenbestimmungen sollten in die Satzung aufgenommen werden:

1. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
2. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
3. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem

Ein Extremstandort, eine hohe Bodenfruchtbarkeit, eine Bodendauerbeobachtungsfläche oder seltene Bodenarten sind im Plangebiet entsprechend der Datenabfrage vom 08.10.2019 bei dem NIBIS Kartenserver unter dem Link <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> nicht vorhanden.

Das südliche Teilgebiet östlich der K 144 liegt zwar lt. LBEG (sh. NIBIS Kartenserver online) seit der von dort 2017 und 2019 erfolgten Neuauswertung der dort vorliegenden Bodendaten mit Umformung der analogen BÜK 50 in die digitalen BK 50 als möglicher Plaggenesch-Boden in einem Suchraum für schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Jedoch ist ein Plaggeneschboden bei der Bodenbohrprobe auf der Fläche des südlichen Teilgebietes am 09.10.2019 nicht bestätigt worden. Vorgefunden wurde der schon in der BÜK 50 und im LPF als Bestand angegebene Gley podsol aus fluviatilen bzw. eiszeitlichen Ablagerungen mit 30 cm humosem Oberboden und Torfresten. Der LPF wird entsprechend ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen und in der Satzung als Hinweise aufgenommen.

<p>Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange: Wallhecken sind nach § 22 Abs.3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 NAGBNatSchG verboten. Zulässig sind Pflegeschnitte in der Zeit vom 01.10.- 28.02. eines Jahres. In einem 5m Streifen beidseitig der Wallkrone sind Ablagerungen, Bodenauftrag und Bebauung zum Schutz der Wallhecke nicht zulässig.</p>	<p>Der Schutzstatus wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits als Hinweis in die Satzung aufgenommen.</p>
<p>5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich, Oldersumerstraße 48 26603 Aurich vom 22.08.2019</p>	

<p>Gegen die Satzung nach § 34 bestehen keine Bedenken. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liegenschaftskarte keine Zusage gegeben werden kann. Ein Herausgebervermerk (Logo LGLN) im Kartenausschnitt fehlt.</p>	<p>Ein Herausgebervermerk wird in der Planunterlage aufgenommen.</p>
<p>6. Naturschutzbund Rüdiger Herrmann Warf 2 26605 Aurich vom 13.09.2019</p> <p>Zu der in Rede stehenden Planung werden seitens des NABU keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es ist lediglich eine Frage aufgetaucht: In den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen vom 03.06.2019 heißt es unter Nr. 4 u. a.: „Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NAGBNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.“ in Abweichung von der sonst üblichen Formulierung: „Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NAG-BNatSchG und BNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich. Für die Überwachung der Wallheckenerhaltung nach BauGB innerhalb von Bebauungsplangebieten ist daneben der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes zuständig. Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Bebauungsplangebieten vorrangig der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überwachung der Wallheckenerhaltung und des Wallheckenschutzes zuständig.“ Gibt es dazu eine Begründung?</p>	<p>Die Begründung dafür ist, dass seit dem Jahr 2019 die Zuständigkeit für die Überwachung des Wallheckenschutzes nach § 22 Absatz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich übergegangen ist. Der Ansatzpunkt dafür war die rechtlich zutreffende Auffassung des Landkreises, dass nach § 32 NAGBNatSchG die Untere Naturschutzbehörde grundsätzlich für den Wallheckenschutz im Landkreis Aurich zuständig ist.</p> <p>Die Stadt Aurich ist seit 2019 ausschließlich für die Gewährleistung des Wallheckenschutzes im Rahmen von Bauantragsverfahren bzw. für bauliche Anlagen zuständig.</p>
<p>7. NLWKN Betriebsstelle Aurich Oldersumerstraße 48</p>	

<p>26603 Aurich vom 10.09.2019</p> <p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 — 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: -Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>-Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. OOWV Georgstraße 4 26919 Brake vom 09.09.2019</p> <p>In den anliegenden Plänen sind die Versorgungsleitungen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Henkel von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948-9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Bedenken.	
<p>9. Ostfriesische Landschaft Georgswall 1 – 5 26603 Aurich vom 12.09.2019</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>10. Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück vom 04.09.2019</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**11. Vodafone GmbH
Vodafone Kabel deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
vom 16.09.2019**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.